

Kirchliches Amtsblatt

der Provinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 9. Juni 1942

74. Jahrgang

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 52.) Beurlaubung der Geistlichen, der Beamten und Angestellten der kirchlichen Gemeindeverwaltungen. — (Nr. 53.) Zusätzliche Altersversorgung nichtbeamteter kirchlicher Gefolgschaftsmitglieder. — (Nr. 54.) Kirchensteuererhebung 1942 und 1943. — (Nr. 55.) Abführung der 1. Rate der gesamt- und provincial-kirchlichen Umlagen für 1942. — (Nr. 56.) Abgabe der alten Fahnen usw. zur Spinnstoffsammlung, 1942. — (Nr. 57.) Beschränkung im Erwerb von Hypotheken. — (Nr. 58.) Meldung von der Überföhlung Evangelischer in die Ostmark. — (Nr. 59.) Themen für die diesjährigen Pfarrkonvente. — (Nr. 60.) Bezeichnung Opfertag. — (Nr. 61.) Kirchenmusikalische Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker (C-Prüfung). — (Nr. 62.) Ernennung von Kirchenmusikwarten. — (Nr. 63.) Urkunde betreffend Veränderung von Kirchentreisen. — (Nr. 64.) Aufbewahrung von Kirchenbüchern und sonstigen kirchlichen Archivalien. — Personal- und andere Nachrichten. — (Nr. 65.) Familienforschungen.

Nachruf.

In treuem Einsatz für Führer, Volk und Reich fiel im Kampf für das Vaterland an der Ostfront
am 21. März 1942

Hilfsprediger Heinz Juhnke

aus Neustettin,
Leutnant in einem Artillerie-Regiment.

„Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.“ (1. Joh. 5, 4.)

Stettin, den 8. Mai 1942.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez.: D. W a h n.

Der Konsistorial-Präsident.

Stettin, den 3. Juni 1942.

(Nr. 52.) Beurlaubung der Geistlichen, der Beamten und Angestellten der kirchlichen Gemeindeverwaltungen.

Nach einem Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats ist die Anordnung des Reichsministers des Innern über den Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1942 vom 11. April 1942 — Reichsgesetzblatt I S. 168 — dessen Wortlaut aus-

zugsweise hierunter mitgeteilt wird, auf die Geistlichen sowie auf die Beamten der kirchlichen Gemeindeverwaltung anzuwenden. Sie gilt, wie der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Zentralausschuß für die Innere Mission der D.E.R. hervorhebt, auch für die Diakonissen.

1. Erholungsurlaub wird nur gewährt, soweit die Kriegsverhältnisse dies zulassen.
2. Mehr als 21 Tage Erholungsurlaub werden für das Urlaubsjahr 1942 grundsätzlich nicht gewährt.

3. Beamten und Angestellten, die vor dem 1. April 1888 geboren sind, kann der Behördenchef Erholungsurlaub bis zu 31 Tagen gewähren, wenn er dies zur Erhaltung der Arbeitskraft des Urlaub-Beantragenden für dringend erforderlich erachtet.

Bei der großen Anzahl der zur Wehrmacht eingezogenen Geistlichen darf durch die Urlaubsgewährung keinesfalls die seelsorgerliche Betreuung der Kirchengemeinde und die äußere Verwaltung der Pfarrämter beeinträchtigt werden. Wegen der Urlauberteilung an die Geistlichen wird auf die Bestimmungen in der allgemeinen Verfügung vom 1. November 1928 — Tgb. VI Nr. 3441 — Kirchliches Amtsblatt 1928 S. 186 Nr. 186 Bezug genommen, die auch heute noch sinngemäß gelten und genau zu beachten sind. Soweit Geistliche, die vor dem 1. April 1888 geboren sind, Urlaub über 3 Wochen bis zu 31 Tagen wünschen, ist meine Genehmigung erforderlich. In dem Gesuche ist die Notwendigkeit näher zu begründen, und selbstverständlich die Regelung der Vertretung anzugeben.

Ein Urlaub an Geistliche, die ihn am Pfarrorte selbst zubringen wollen, kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht bewilligt werden, ebenso an Geistliche, die uf.-gestellt sind, nur in besonderen Ausnahmefällen und in jedem Falle nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung.

Tgb. Pr. Nr. 194.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Juni 1942.

(Nr. 53.) Zusätzliche Altersversorgung nichtbeamteter kirchlicher Gefolgschaftsmitglieder.

Im Anschluß an die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1942 S. 36 unter Nr. 30 bringen wir nachstehend die Richtsätze der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat über die Gewährung freiwilliger Zusatzrenten durch den kirchlichen Arbeitgeber zum Abdruck. Wie die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat in dem Begleiterlaß vom 13. Mai 1942 — E. O. I 751/42 — ausführt, kommen sie für den Fall in Betracht, daß die zusätzliche Altersversorgung nicht bereits in anderer Weise, insbesondere durch Überversicherung bei der Angestelltenversicherung oder durch Versicherung bei der Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission, sichergestellt ist. Dabei benutzen wir die Gelegenheit zu bemerken, daß die genannte Versorgungskasse nicht nur für invaliden-, sondern auch für angestelltenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder in Anspruch genommen werden kann.

Die Gemeindefkirchenräte haben über die Anwendung der anliegenden Richtsätze alsbald Beschluß zu fassen und diesen Beschluß der Finanzabteilung beim Konsistorium zur Kenntnisnahme (in den Fällen der Ziffer II Abs. 3 S. 2 und Ziffer VII letzter Satz der Richtsätze zur Genehmigung), vorzulegen.

Ein Muster für diesen Beschluß wird ebenfalls nachstehend abgedruckt.

Zu E. O. I 751/42.

Richtsätze

für die Gewährung von freiwilligen Zusatzrenten an nichtbeamtete kirchliche Gefolgschaftsmitglieder.
Pom Mai 1942.

I.

Die invalidenversicherungspflichtigen kirchlichen Gefolgschaftsmitglieder, die nicht anderweit für ihr Alter oder den vorzeitigen Eintritt der Berufsunfähigkeit zusätzlich versichert worden sind, erhalten, wenn sie aus dem kirchlichen Dienst infolge ihres Alters oder nach Eintritt früherer Berufsunfähigkeit ausscheiden, von dem Dienstberechtigten eine Zusatzrente zur Invalidenrente in Form einer freiwilligen und jederzeit widerruflichen Altersunterstützung.

Freiwillige Zusatzrenten werden nicht gewährt, wenn das Gefolgschaftsmitglied durch eine fällig werdende Lebensversicherung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Grundbezüge zusätzlich gesichert ist, sofern der kirchliche Dienstherr die Versicherungsprämien gezahlt hat.

II.

Die Zusatzrente wird nach der Dauer der kirchlichen Dienstzeit und der Höhe der Dienstbezüge bemessen.

Als kirchlicher Dienst rechnet die gesamte Zeit, in der das Gefolgschaftsmitglied von kirchlichen Dienstberechtigten gegen Entgelt beschäftigt worden ist. Die vor dem 1. November 1928 liegende Dienstzeit bleibt hierbei außer Betracht; sie kann jedoch in Härtefällen ausnahmsweise ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

Als Dienstbezüge rechnen die vor dem Ausscheiden zuletzt bezogenen monatlichen Bar- und Sachbezüge einschließlich regelmäßiger Nebenbezüge, jedoch ausschließlich etwa gewährter Kinderzuschläge; ist die Höhe der Dienstbezüge, insbesondere der Nebenbezüge, schwankend, so gilt der Durchschnitt der letzten 6 Monate. Der Gemeindefkirchenrat (Presbyterium, Vorstand) kann mit Genehmigung der Finanzabteilung beim Konsistorium beschließen, daß für die Errechnung der Zusatzrente nicht von den tatsächlichen Bezügen, sondern von einem Normaleinkommen auszugehen ist, das von ihm für die einzelnen Berufsgruppen festgesetzt wird; für die Errechnung des Normaleinkommens sind die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst festgesetzten Höchsthundelöhne bei einer Achtundvierzig-Stunden-Woche ohne Zuschläge für Überstunden zugrunde zu legen; für Gefolgschaftsmitglieder, für die ein Höchstlohn nicht festgesetzt ist, ist er sinngemäß zu ermitteln.

III.

Der Jahresbetrag der Zusatzrente wird nach Bruchteilen (Zehnteln) der nach Ziffer II Abs. 3 (Satz 1 oder 2) festzustellenden Monatsbezüge festgesetzt. Er beträgt nach einer Dienstzeit von 5 Jahren 10 Zehntel und erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um ein Zehntel bis auf höchstens dreißig Zehntel. § 12 der Richtlinien Anlage D der A.D. zu § 16 A.D. findet sinngemäß Anwendung.

IV.

Die Festsetzung der Zusatzrente erfolgt durch die zur Vertretung des Dienstherrn berechnigte Stelle (Gemeindefkirchenrat, Presbyterium, Vorstand usw.). Ihre Entscheidung über die Höhe der Renten, den Zeitpunkt ihrer Gewährung, die Dauer ihres Bezuges, ihre Entziehung oder Verfassung ist endgültig.

V.

Die Zusatzrente wird gewährt, nachdem das Gefolgschaftsmitglied den Nachweis des Bezugs der Rente aus der Invalidenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides erbracht hat, frühestens jedoch vom Ersten des Monats ab, der auf das Ausscheiden aus dem Dienst folgt.

Die Zahlung der Zusatzrenten ruht für die Zeit der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses, und zwar vom Ersten des Monats ab, der auf den Beginn der Beschäftigung folgt.

VI.

Im Falle des Todes des Gefolgschaftsmitgliedes kann dessen Witwe sowie seinen ehelichen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Zusatzrente zu den Leistungen der Invalidenversicherung gewährt werden, und zwar

an die Witwe in Höhe von 60 v. H. und
für jedes Kind 10 v. H.

der Zusatzrente, jedoch zusammen nur bis zu deren Gesamthöhe.

Auch die Gewährung dieser Zuwendungen ist freiwillig und jederzeit widerruflich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

VII.

Zur Sicherstellung der für die Durchführung dieser zusätzlichen Altersversorgung benötigten Mittel haben die dienstberechtigten kirchlichen Stellen (Kirchengemeinden usw.) angemessene Rücklagen anzusammeln und als Zweckvermögen zu führen. Die diesen Rücklagen jährlich zuzuführenden Beträge sollen mindestens 5 v. H. der Gesamtsumme der nach Ziffer II anrechnungsfähigen

Jahresvergütungen der für die Gewährung von Zusatzrenten später in Betracht kommenden Gefolgschaftsmitglieder betragen. Ausnahmsweise kann, wenn die Zahlung der Zusatzrenten nach Lage des Haushalts aus laufenden Einnahmen bestritten werden kann, von der Ansammlung einer Rücklage mit Genehmigung der Finanzabteilung beim Konsistorium abgesehen werden.

VIII.

Diese Leitsätze sind mit Wirkung vom 1. April 1942 anzuwenden.

Sind Gefolgschaftsmitglieder nach dem 1. April 1940 mit Bezug der Invalidenrente aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden, so kann ihnen die Zusatzrente vom Tage des Ausscheidens ab bereits nach diesen Leitsätzen gewährt werden.

IX.

Für die Gewährung freiwilliger Zusatzrenten an angestelltenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder, die das 44. Lebensjahr überschritten haben, gelten diese Richtsätze sinngemäß.

Zu E. O. I 751/42.

Muster

eines Beschlusses des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums, Verbandsvorstandes).

Den nichtbeamteten invalidenversicherungspflichtigen und über 44 Jahre alten angestelltenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitgliedern der Kirchengemeinde werden gemäß den Richtsätzen der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom beim Ausscheiden aus dem Dienst der Kirchengemeinde infolge Alters oder vorzeitigen Eintritts der Berufsunsfähigkeit Zusatzrenten zur Invalidenrente (Angestelltenrente) in Form von freiwilligen und jederzeit widerruflichen Altersunterstützungen gewährt.

Die Festsetzung dieser Zusatzrenten erfolgt nach den Bestimmungen der erwähnten Richtsätze.
e n t w e d e r :

Die für die Durchführung dieser zusätzlichen Altersversorgung künftig benötigten Mittel werden — und zwar erstmalig im Rechnungsjahr 1942 — in einem „Fonds für zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder“ angesammelt. Diesem Fonds ist aus Haushaltsmitteln jährlich ein Betrag zuzuführen in Höhe von mindestens 5 v. H. der nach Ziffer II der Richtsätze anrechnungsfähigen Bezüge der für die Gewährung freiwilliger Zusatzrenten in Betracht kommenden Gefolgschaftsmitglieder.

o d e r :

Die jeweils zu leistenden Zusatzrenten sind durch Einstellung eines entsprechenden Ausgabe-postens im Haushaltsplan sicherzustellen.

Lgb. XI Nr. 453.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, am 2. Juni 1942.

(Nr. 54.) Kirchensteuererhebung 1942 und 1943.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1942 S. 60 unter Nr. 49 geben wir nachstehend je einen Erlaß des Herrn Reichsministers für die Kirchlichen Angelegenheiten und der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat auszugsweise zur Nachachtung bekannt, der die Möglichkeit eröffnet, bei der Beschlußfassung über die Kirchensteuererhebung 1942 den Umlagebeschluß zugleich auch auf das Rechnungsjahr 1943 auszudehnen.

Der Reichsminister

für die Kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 23. Mai 1942.

— M. d. K. d. G. b.

I 633/42 II, III.

Betrifft: Kirchensteuern und -umlagen in Preußen für 1942 und 1943. — Im Anschluß an meinen Kundenerlaß vom 7. April 1942 — I 374 II, III —.

Beschließen die zuständigen kirchlichen Stellen, gemäß § 16 Abs. 3 der Kirchensteuergesetze für die Rechnungsjahre 1942 und 1943 die gleiche Kirchensteuer zu erheben, so dehne ich hiermit

im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die durch meinen Erlaß vom 7. April 1942 — I 374 II, III — gegebene allgemeine staatliche Genehmigung auch auf diese Kirchensteuerbeschlüsse aus.

gez. Dr. M u h s.

Finanzabteilung
beim Evangelischen Oberkirchenrat.
E. O. I 6771/42.

Bln.-Charlottenburg 2, den 29. Mai 1942.

.... Wir erteilen ebenfalls mit Bezug auf unseren Runderlaß vom 11. April 1942 — E. O. I 6518/42 II — (Ges. Bl. d. DOK. S. 41) allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu allen Kirchensteuerbeschlüssen, in denen gemäß § 16 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905 für die Rechnungsjahre 1942 und 1943 die gleiche Kirchensteuer erhoben wird. Die Voraussetzungen des Runderlasses vom 11. April 1942 — E. O. I 6518/42 II — für die kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse müssen im übrigen vorliegen.

Da die diesjährige Personenstandsaufnahme ausfällt und Urlisten und neue Steuerarten für 1943 nicht ausgeschrieben werden, ist die zweijährige Hebeperiode für die Kirchensteuer 1942 und 1943 geboten. Wegen der entsprechenden Änderung des Inhalts der Kirchensteuerbescheide ist das Erforderliche zu veranlassen.

In Vertretung:
gez. Dr. F i s c h e r - D o r p.

Lgb. IX Nr. 243.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Mai 1942.

(Nr. 55.) Abführung der 1. Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für 1942.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat eine vorläufige Oberverteilung der gesamtkirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1942 auf die einzelnen Kirchenprovinzen vorgenommen. Die vorläufige Unterverteilung auf die Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1942 wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir ordnen daher an, daß als Abschlagszahlung auf die erste Rate der gesamtkirchlichen und der provinzialkirchlichen Umlagen 1942 ein Viertel der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen nach dem Umlageverteilungsplan für das Rechnungsjahr 1941 an das zuständige Umlagekonto des Kirchentreibes bei der Provinzialbank Pommern bis zum 15. Juli 1942 abzuführen ist.

Soweit von uns genehmigt ist, daß von den Umlagebeauftragten auch die freikirchliche Umlage mitgezogen wird, ist auch ein Viertel der freikirchlichen Umlage auf das Umlagekonto einzuzahlen.

Die eingezahlten Beträge werden auf die später nach dem Umlageverteilungsplan 1942 endgültig festgesetzten Summen angerechnet werden.

Lgb. IV Nr. 3317.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Mai 1942.

(Nr. 56.) Abgabe der alten Fahnen usw. zur Spinnstoffsammlung 1942.

Auf Grund eines Erlasses des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 18. Mai 1942 — I. 666/42 II — ersuchen wir die Gemeindefkirchenräte usw., bei der in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1942 durchzuführenden Altkleider- und Spinnstoffsammlung 1942, welche neben der Altkleidersammlung der Erfassung aller Sorten von Alttextilien dient, wie Lumpen jeder Art aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Jute, Zellwolle, Kunstseide usw., auch die nicht mehr im Gebrauch befindlichen Fahnen und Flaggen, die lediglich einen Erinnerungswert besitzen, abzuliefern und zwar an die nächstgelegene Annahmestelle der Partei.

Lgb. IV Nr. 3311.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, am 3. Juni 1942.

(Nr. 57.) Beschränkung im Erwerb von Hypotheken.

Damit „die gegenseitige Zinsunterbietung und der hemmungslose Kampf für die Hypotheken unterbunden werden, die bei dem gegenwärtigen Überangebot von Kapital sonst eintreten würden“ hat der Reichswirtschaftsminister die Institute für die langfristige Kreditgewährung mit Anweisungen versehen, durch die der Erwerb bereits bestehender Hypotheken ohne Einwilligung des bisherigen Hypothekengläubigers untersagt wird.

Dieses Verbot ist jetzt durch Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 20. April 1942 — IV Kred. I/39326/42 — auch auf die kirchlichen Kassen und Fonds ausgedehnt worden.

Die Kirchengemeinden usw. wollen dieses Verbot genau beachten. Soweit unsere Genehmigung bei der Ausleihung von Kapital auf Hypotheken erforderlich ist, muß gegebenenfalls die Einwilligung des früheren Hypothekengläubigers beigebracht werden.

Egb. IX Nr. 239.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Mai 1942.

(Nr. 58.) Meldung von der Übersiedlung Evangelischer in die Ostmark.

Auf Anordnung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat weisen wir mit Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1940 S. 189 Nr. 133 über „Kirchliche Meldevorschriften in Österreich“ erneut die Gemeinden auf die Umzugsmeldungen bei Verlegung des Wohnsitzes von Evangelischen in das Gebiet der Ostmark hin.

Egb. IX Nr. 203.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Mai 1942.

(Nr. 59.) Themen für die diesjährigen Pfarrkonvente.

1. Stand und Ausichten des gegenwärtigen Gesprächs zwischen den Konfessionen.
2. „Die Predigt heute.“ Eine Auseinandersetzung mit Haendlers gleichbetitelttem Buch. (Verlag: Alfred Töpelmann, Berlin.)

Den Termin des diesjährigen Hauptkonvents wollen die Herren Superintendenten uns in üblicher Weise rechtzeitig anzeigen.

Egb. VI Nr. 805.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Mai 1942.

(Nr. 60.) Bezeichnung „Opfertag“.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom Jahre 1942 Nr. 22 auf Seite 29. betreffend „Opfersonntag“ geben wir den Pfarrämtern unseres Aufsichtsbezirks bekannt, daß nach Weisung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda die in kirchlichen Kreisen vielfach verwendete Bezeichnung „Opfertag“ zu Mißverständnissen in der Bevölkerung führt und als eine Umgehung des Verbotes der Bezeichnung „Opfersonntag“ anzusehen ist. Deshalb ist auch die Bezeichnung „Opfertag“ nicht gestattet.

Egb. VI Nr. 774.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Mai 1942.

(Nr. 61.) Kirchenmusikalische Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker (C-Prüfung).

Die nächste sogenannte C-Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker findet am Donnerstag, dem 6. August 1942, vormittags 8 Uhr im Seminar für Kirchenmusik in Stettin-Finkenwalde,

Lindenstraße Nr. 1, statt. Bewerber wollen sich spätestens bis zum 27. Juli 1942 beim hiesigen Evangelischen Konsistorium melden.

Lgb. VI Nr. 989.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Mai 1942.

(Nr. 62.) Ernennung von Kirchenmusikwarten.

Auf Grund des Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1. Oktober 1940, betr. kirchenmusikalische Sachaufsicht, sind in den preussischen Provinzen zunächst auf die Dauer von fünf Jahren Kirchenmusikwarte zu bestellen.

Wir haben im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat ernannt:

1. den Landeskirchenmusikwart Organist Blausuß in Stettin zugleich zum Kirchenmusikwart der Kirchenkreise Stettin-Stadt und Stettin-Land,
2. den akademischen Musiklehrer Klebs in Bergen zum Kirchenmusikwart der Kirchenkreise Bergen, Garz auf Rügen, Barth und Franzburg,
3. den Organisten Pflugbeil in Greifswald zum Kirchenmusikwart der Kirchenkreise Greifswald-Stadt, Greifswald-Land und Wolgast,
4. den Organisten Pregel in Cammin zum Kirchenmusikwart der Kirchenkreise Cammin, Wolin und Naugard,
5. den Organisten Reichelt aus Belgard zum Kirchenmusikwart der Kirchenkreise Belgard, Schivelbein und Bublitz,
6. den Organisten Korb aus Stolp, zum Kirchenmusikwart der Kirchenkreise Stolp-Stadt, Stolp-Altstadt, Schlawa und Rügenwalde,
7. den Organisten Voigt aus Stargard zum Kirchenmusikwart der Kirchenkreise Stargard, Gollnow, Pyritz und Werben,
8. den Kantor Schuster in Arnswalde zum Kirchenmusikwart der Kirchenkreise Arnswalde und Jakobshagen,
9. den Kantor Neumann in Altkarbe zum Kirchenmusikwart der Kirchenkreise Friedeberg und Woldenberg,
10. den Organisten Müller in Linde zum Kirchenmusikwart des Kirchenkreises Flatow,
11. den Lehrer Reimer in Deutsch-Krone zum Kirchenmusikwart des Kirchenkreises Deutsch-Krone,
12. den Kantor Feuerlein in Schneidemühl zum Kirchenmusikwart der Kirchenkreise Schneidemühl und Schlochau.

Weitere Ernennungen von Kirchenmusikwarten werden erfolgen. Wir ersuchen die Herren Superintendenten, Pfarrer und Gemeindefkirchenräte, die Arbeit der Kirchenmusikwarte in jeder Weise zu unterstützen. Es muß unser ernstes Anliegen sein, das kirchenmusikalische Leben in Pommern kräftig zu fördern.

Lgb. VI Nr. 884.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Mai 1942.

(Nr. 63.) Urkunde betreffend Veränderung von Kirchenkreisen.

Auf Grund des Artikels 60 der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 25. Februar 1938 (Gesetzblatt der DOK. 1938 S. 15) wird hiermit nach Anhörung der Beteiligten und mit Genehmigung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats und der beim Evangelischen Oberkirchenrat gebildeten Finanzabteilung bestimmt:

§ 1.

Die Kirchengemeinde Züssow, bisher zum Kirchenkreis Greifswald-Land gehörig, wird dem Kirchenkreis Wolgast zugelegt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt zum 1. April 1942 in Kraft.

Stettin, am 6. März 1942.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung:

gez.: Dr. Jahnz.

Lgb. V Nr. 156.

Lgb. V Nr. 347.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Mai 1942.

(Nr. 64.) Aufbewahrung der Kirchenbücher und sonstigen wichtigen Archivalien.

Auf Veranlassung des Archivamtes des Evangelischen Oberkirchenrats in Breslau geben wir den Pfarr- und Kirchenbuchämtern folgenden Erlaß bekannt:

Archivamt
der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei
R. R. V. 311

Breslau 4, den 24. April 1942.
Schloßplatz 8.

Wir nehmen Bezug auf Ziffer 3 der Erfordernisse zur Durchführung eines kirchlichen Archivalienschlusses sowie unser Rundschreiben vom 16. April 1936 — R. R. V. 323 —, wo zur Aufbewahrung der Kirchenbücher und sonstigen wichtigen kirchlichen Archivalien die Beschaffung feuerfester Stahlschränke mit Isoliereinlage empfohlen worden ist. Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß scheinbar öfters einfache Stahlschränke (Geldschränke älterer Konstruktion) und dergleichen zur Aufbewahrung von Kirchenbüchern verwandt werden. Wir weisen darauf hin, daß Stahlschränke, welche keine Isoliereinlage haben, keinen Schutz gegenüber Feuer bieten. Bei Brand und großer Hitzeentwicklung geraten solche Schränke ins Glühen, die darin aufbewahrten Archivalien gehen daher bei einem Brand vollständig verloren. Wo daher die Kirchenbücher und sonstigen kirchlichen Archivalien nicht in Stahlschränken mit Isoliereinlage aufbewahrt werden können, empfiehlt es sich, dieselben in festen Holztruhen oder ähnlich aufzubewahren, damit sie im Brandfalle schnell und leicht ins Freie geschafft werden können. Wir bitten, die Pfarr- und Kirchenbuchämter hierauf hinzuweisen.

Im Auftrage:

gez.: L i n g e l.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Lgb. K Nr. 348.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pastor i. R. Martin H ü b e n e r, früher Pfarrer in Schmarow, Kirchenkreis Demmin, am 19. Februar 1942 im Alter von 82 Jahren 4 Monaten.
- b) Pastor i. R. Albert R i e h n, früher Pfarrer in Leopoldshagen, Kirchenkreis Anklam, am 9. Mai 1942 im Alter von 80 Jahren 8 Monaten.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Wilhelm K o w a r s c h am 26. April 1942 in der St.-Marien-Kirche in Grimmen zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger durch den Superintendenten Seils in Grimmen.

3. Auszeichnungen:

Es wurden verliehen:

- a) Dem Oberleutnant Walter L e n k e, Pfarrer in Wulfflaßke, Kirchenkreis Raguebuhr, und dem Leutnant H e n s e l, Pfarrer in Gr. Raddow, Kirchenkreis Regenwalde, das Eiserne Kreuz II. Klasse.
- b) Dem Major S p r o n d e l, Konsistorialrat und Pfarrer an Heilig-Geist in Stargard, das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern.
- c) Dem Leutnant M. A. und Kompanieführer Karl M ü l l e r, Pastor in Sahnitz auf Rügen, Kirchenkreis Bergen auf Rügen, dem Unteroffizier Gerhard R ü c k h e i m, Pfarrer in Massow, Kirchenkreis Gollnow, dem Obergefreiten W. K l i n k o t t, Pfarrer in Reselfow, Kirchenkreis Kolberg, dem Kriegspfarrer a. R. Helmut P a e p l o w, Pfarrer in Arnswalde, Kirchenkreis Arnswalde, das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern.
- d) Dem Feldwebel Martin T h i m m, Pfarrer in Gr. Pomeiske, Kirchenkreis Bütow, das Infanterie-Sturmabzeichen in Silber.

4. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst.

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Kirchenprovinz Ostpreußen in Königsberg vom 1. Mai 1942 — Gesch.-Z. K. II 1352 — ist der Pfarrer Heinz D i e t r i c h aus Schmauch, Kirchenkreis Pr. Holland, unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes aus seinem Amte ausgeschieden.

5. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Ulrich B u g k e, bisher in Sydowsaue, Kirchenkreis Kolbacz, zum Pfarrer in Torgelow II, Kirchenkreis Pasewalk, zum 1. Mai 1942.
- b) Der Hilfsprediger Gerhard H a r m e l, bisher in Ludow, Kirchenkreis Uckermünde, zum Pfarrer in Ludow, Kirchenkreis Uckermünde, zum 1. Mai 1942.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Juni 1942.

(Nr. 64.) Familienforschungen.

- a) Gesucht werden: 1. Geburtsurkunde Carl Wilhelm Sieffe, errechnetes Geburtsjahr 1830. — 2. Geburtsurkunde Friedrich Wilhelm Genz (Gensen), geb. um 1771. — 3. Geburtsurkunde Christina Sophia Seefeld (ten), geb. um 1783. — 4. Geburtsurkunde Marie Luise Meinert, geb. um 1802. — 5. Traurkunde Daniel Johann Michaelis mit Marie Luise Meinert, Trautag vor dem 17. 9. 1826. — 6. Traurkunde August Hassel mit Justine Wilhelmine Lohr, Trautag vor dem 2. 10. 1828. Weitere Angaben fehlen. — 7. Traurkunde Gottfried Röhl, geb. gegen 1793 mit Hanne Verona Kaiser. Trautag vor dem 12. 4. 1834. — 8. Geburtsurkunde Daniel Johann Michaelis, geboren gegen 1800. — 9. Geburtsurkunde Johann Friedrich Michaelis, geb. gegen 1773. — Ersteinssender der Urkunden erhalten je Urkunde 3 RM. Keine Nachnahme. Emil Kroll, Bottrop i. W., Essener Straße 95.

Tgb. K Nr. 219 III.

- b) Suche die Geburts-, Eheschließungs- und Sterbedaten des Arrendators Lorenz Krause und seiner Ehefrau Marie Elisabeth, sowie deren Geburtsnamen. Dem Ehepaar wurden in der Zeit von 1780 bis 1790 in Birkholz (Dramburg) fünf Kinder geboren. Charlotte Denck, Berlin-Friedenau, Handjerystraße 2.

Tgb. K Nr. 344 II.

- c) Wo ist um 1777 Johann Christoph Biergutz geboren? Er ist im Jahre 1803 in Rothenfier, Kreis Rugard, mit Louisa Friederica Struck getraut worden, war von Beruf Fischer und hat in verschiedenen Orten des Kreises Rugard gewohnt. Wo ist er gestorben? Oberingenieur Johannes Biergutz, Magdeburg, Herderstraße 7 I.

Tgb. K Nr. 367 II.

- d) Gesucht wird der Taufschein von Johann Gottfried Steinweg, gestorben 8. 8. 1821 als Garnwebermeister in Tegel, geboren in den Jahren von etwa 1767 bis 1772, höchstwahrscheinlich in der Gegend von Anklam, auf jeden Fall aber wohl in Vorpommern. Zahle 10,— RM. für die Urkunde. Kreispfarrer D. Steinweg, Kassel, Lutherplatz 6.

Tgb. K Nr. 412.

- e) Zahle 10,— RM. für die Geburtsurkunde (Taufschein) des Karl Ziemer, nach seinen Angaben geboren am 1. August 1841. Es ist aber auch möglich, daß das Geburtsjahr 1 Jahr zurück oder 1 bis 3 Jahre weiter ist. Geboren ist Karl Ziemer in Pommern, und zwar wie anzunehmen ist, in einem Ort nahe der westpreussischen Grenze. Karl Ziemers Eltern waren: Schäfer Friedrich Ziemer und seine Ehefrau Friederike, geb. Hahn. Die Geburtsurkunde (Taufschein) ist zu senden an Schriftfeger Fritz Hufnagel, Danzig, Brandgasse 4.

Tgb. K Nr. 200 III.

- f) 1. Johann Berndt, der am 18. 2. 1848 in Bellin Wilhelmine Friederica Bruchmann (geb. am 21. 9. 1812 zu Polnow) geheiratet hat und am 7. 9. 1870 in Plözig verstorben ist. Wahrscheinlich war dies die 2. Ehe. Johann Berndt muß im Juli 1799 (laut Sterbeurkunde) geboren sein.

2. Sämtliche Urkunden über die Eltern des Johann Berndt.
3. Geburtsurkunde meines Ur-Ur-Großvaters Johann Karl Winkel (Winkler), der (laut Sterbeurkunde) 1796 geboren sein muß. Gestorben ist er am 31. 10. 1854 in Börnen. Seine Frau Charlotte Wezel ist am 16. 6. 1795 in Prigitz geboren und am 14. 4. 1873 in Börnen gestorben. Es fehlt mir auch die Heiratsurkunde des Johann Karl Winkel und der Charlotte Wezel. Dolln Fisch, Ikehoe (Holstein), Hindenburgstr. 63.

Lgb. K. Nr. 395.

- g) Gesucht wird die Geburts- und Taufurkunde des Friedrich Wilhelm Ziemann, geboren in Pommern Ende des Jahres 1829. Als Vater ist angegeben der Arbeiter Johann Friedrich Ziemann. Als Mutter ist angegeben Johanne Louise Ziemann, geb. Lenz. — Der Gesuchte ist am 3. Januar 1858 in Reetz (Neumark) getraut und am 28. Februar 1874 im Alter von 44 Jahren 2 Mon. 14 Tage in Liebenfelde gestorben. Der Geburtsort wird wahrscheinlich in der Nähe der Neumark sein. 1847 hat der Gesuchte in Neu-Weßell gewohnt. Nachricht erbittet Walter Schuberth in Dresden-A 24, Lindenaustr. 1 a. — Er verspricht eine Sondergebühr von 10,— RM. für Übersendung der Urkunde.

Lgb. K. Nr. 413.